

Kommen, in einigen meinen Geschäften, und Törhen, wann ich aber wahr, und recht gesagt habe in dieser Sache, dann helfe mir der wahre Gott Adonai.

i) Von dem Benehmen bei dem Zeugenverhör.

§. 78.

Die Zeugenaussagen sind von zweyen Rätthen, und einem Sekretär aufzunehmen, und ist sich hiebei nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu benehmen; der eine Rath hat die Vorhaltung der Weisartikeln zu besorgen, der andere dagegen die allgemeinen und besondern Fragstücke vorzuhalten, der Sekretär aber bei ein so anderen die Antwort ad Protocollum zu nehmen.

§. 79.

Das Weisungsprotokoll ist halbbrüchig zu führen, auf der einen Seite der Numerus des Weisartikels, oder Fragstückes, ohne dessen Inhalt zu wiederholen, auf der andern Seite

die gegebene Antwort aufzuschreiben; und sind alle in der nämlichen Sache aufgenommene Zeugenaussagen in das nämliche Protokoll einzutragen, welches Protokoll, wenn die Weisung oder Gegenweisung ganz vollendet ist, nebst den Zeugen, deren jeder seine Aussage zu unterfertigen hat, von den abgeordnet gewesenen zweyen Rätthen, und dem Sekretär zu unterschreiben, und von aussen die Aufschrift der Rubrik zu besorgen, in dieser aber der Tauf- und Zuname dessen, der die Weisung geführet hat, der Tauf- und Zuname dessen, wider welchen sie geführet worden, dann der Gegenstand der Streitsache, wegen welcher sie geführet worden, mit wenigen Worten anzumerken ist.

§. 80.

Das beendigte Protokoll der Weisung, oder Gegenweisung hat der ältere Rath der abgeordneten Kommissarien zur nächsten Sitzung der Rathssversammlung mit sich zu bringen, und hievon Erinnerung zu thun. Und ist dieses Protokoll dann, wann die Weisung in eizner zu dem Magistrat selbst gehörigen Streitsache abgeführet worden, lediglich dem Expeditori noch während der Rathssitzung zuzusenden, von dem Präsidio aber vorläufig der Tag dieser geschehenen Ueberreichung anzumerken.

§. 81.

§. 81.

Ist aber die Weisung auf Ersuchen eines andern Richters aufgenommen worden, dann ist das Protokoll mit den eingelegten Weisartikeln und Fragstücken von beeden Kommissarien zu versiegeln, das Verzeichniß der aufgelosten Gerichtsunkosten zu verfassen, und hat die Rathsversammlung nach berichtigten erstgedachten Verzeichniß die Expedition an den betreffenden Richter dahin zu besorgen, damit an selben das Weisungsprotokoll übersendet, von ihm aber die Vergütung des Kostenbetrags angesuchet werde.

k) Von dem Benehmen bey Inrotulirung der Akten.

§. 82.

Die Inrotulirung der Akten hat ebenfalls nach Maaß des 3ten §. von einem Rath, einem Auskultanten, und einem Kanzelisten zu geschehen, und ist sich hiebei nach Maaß der Gerichtsordnung zu benehmen, der eine Rath hat die von dem Kläger einlegende